

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 3 (2004)

Heft: 2

Artikel: Die Bewährungshilfe in der Schweiz. Teil III, Zukünftige Herausforderungen der Bewährungshilfe

Autor: Bruni, Hans-Ulrich / Fink, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans-Ulrich Bruni, Daniel Fink

Die Bewährungshilfe in der Schweiz

Teil III: Zukünftige Herausforderungen der Bewährungshilfe

Zusammenfassung¹

Die Lücke einer einheitlichen und vergleichbaren Gesamtdarstellung der Bewährungsdienste und deren Praxis in Europa konnte vor kurzem geschlossen werden (Referenz siehe Fussnote). Der Beitrag zur Schweiz wurde von Hans-Ulrich Bruni nach Vorarbeiten von Vertretern der Bewährungsdienste und der Statistik verfasst. Der dritte Beitrag behandelt zunächst das Thema der alternativen Sanktionen und der gemeinschaftsbezogenen Sanktionen und Massnahmen (GSM) und beleuchtet zum Schluss die zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen der Bewährungsdienste vor dem Hintergrund der Inkraftsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.

Résumé¹

La lacune d'une présentation d'ensemble des services de probation en Europe et de leurs activités a récemment pu être comblée (cf. référence en bas de page). La contribution pour la Suisse a été rédigée par Hans-Ulrich Bruni sur la base de travaux préparatifs de divers membres des services de probation et de la statistique. Le troisième article décrit les sanctions post-pénales et les sanctions et mesures appliquées dans la communauté (CSMs). Finalement l'article décrit le défi de l'organisation future de l'assistance de probation et les nouvelles tâches des services de probation selon la partie générale du nouveau code pénal.

Summary¹

The lack of a standardised and comparable global presentation of probation services and practice in Europe has recently been filled (see footnote). The article on Switzerland was edited by Hans-Ulrich Bruni based on preparatory work carried out by people working in the probation services and on statistics. The third report describes alternative sanctions and community-based sanctions and measures (CSMs). At the end it provides an in-depth coverage of issues regarding the future development of probation services and the new role of this institution as the revised General Section of the Criminal Code comes into force.

A. Entwicklungslinien der Bewährungshilfe

In den ersten beiden Beiträgen (Ausgaben SZK 02/03 und 01/04) wurde ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Bewährungshilfe sowie über das aktuelle Mandat, über Ziele, Arbeitsweisen und Organisation der Bewährungsdienste, über die gesetzlichen Grundlagen gegeben. Zudem wurden die in den vergangenen Jahren unter Mitwirkung von kantonalen Bewährungsdiensten durchgeführten Modellversuche und Projekte dargestellt.

Die nachfolgend beschriebenen Entwicklungslinien beziehen sich auf den voraussichtlich am 01.01.2006 in Kraft tretenden revidierten *Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2003*. Bereits seit geraumer Zeit beteiligen sich Vertreterinnen und Vertreter der Bewährungsdienste aktiv in den drei Strafvollzugskonkordaten an der Ausgestaltung der Regelungen für die zukünftige Anwendung des revidierten Strafgesetzbuches.

1. Anordnung von Bewährungshilfe

Nach dem Wortlaut des Artikels 87 Absatz 2 des revidierten Strafgesetzbuches wird im Falle einer Gewährung der bedingten Entlassung «in der Regel eine Bewährungshilfe angeordnet». Schon heute geht der Stellungnahme der Bewährungshilfe eine intensive Abklärung voraus. Die Definition von fachlichen Kriterien bei der Abklärung zur Errichtung von zukünftiger

¹ Chapter/Kapitel/Chapitre 13, Probation in Switzerland, by H.U. Bruni, in: *Probation and Probation Service: A European Perspective*. Edited by Anton van Kalmout and Jack T.M. Derks. Published by Wolf Legal Publishers (WLP), Nijmegen, Nov. 2000, 576 pp. Der Beitrag zur Schweiz kann auf deutsch oder französisch bei der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe für Fr. 10.– bezogen werden. Die Gesamtdarstellung zur Bewährungshilfe in Europa ist ebenfalls für Fr. 10.– auf deutsch oder französisch erhältlich (E-Mail).

La contribution (en allemand ou français) sur la Suisse peut être commandée à l'Association suisse de probation pour 10.– frs. La présentation d'ensemble relative à la probation en Europe peut également être obtenue (en allemand ou français) pour 10.– frs. à la même adresse (courriel). E-Mail/courriel: asp.svb@pom.be.ch, Internet: www.probation.ch.

Bewährungshilfe und weiterer begleitenden Anordnungen wird voraussichtlich in den kommenden Monaten in den Konkordaten erneut erarbeitet werden. Sollten in Zukunft Bewährungshilfemandate und Weisungen zahlreicher als bisher angeordnet werden, kommen die Bewährungsdienste nicht an einer Neubewertung der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen vorbei.

2. Freiwillige soziale Betreuung

Gemeint ist hier die freiwillige soziale Betreuung als durchgehende Beratung in allen Phasen des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzugs nach Artikel 96 des revidierten Strafgesetzbuches.

Aufgrund vielfältiger neuer Aufgaben wird die psychosoziale Beratung während den Phasen des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzugs ebenfalls neu zu überdenken und zu regeln sein. Eine noch intensivere multidisziplinäre Zusammenarbeit wird mit Behörden der Strafjustiz, mit den Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, mit den Anstaltsleitern und mit den Kolleginnen und Kollegen der strafanstaltsinternen Sozialdienste gesucht werden müssen, damit konkrete Regelungen und Vereinbarungen für die Zusammenarbeit erreicht werden können.

3. Alternativer Strafvollzug

Die Bewährungsdienste haben sich seit Jahren sehr stark für die Entwicklung und Durchführung von Konzepten des alternativen Strafvollzugs eingesetzt. In einer intensiven Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden der Justiz wurden neue Wege beschritten, welche neben wichtigen Erkenntnissen über die Planung und Durchführung von alternativen Vollzugsformen auch die zunehmende Notwendigkeit und Wichtigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit in den Vordergrund rückte. In den vergangenen Jahren wurde, neben Vollzugsformen der Halbgefängenschaft, der Halbfreiheit und Wochenendhaft und des tageweisen Vollzugs, vor allem die gemeinnützige Arbeit weiterentwickelt. Im Hinblick auf die neu eingeführte Geldstrafe gemäss Artikel 34 bis 36 des revidierten Strafgesetzbuches, wird die Erstellung von Sozialberichten aller Voraussicht nach eine neue wichtige Aufgabe für die Bewährungsdienste werden.

4. Gemeinschaftsbezogene Sanktionen und Massnahmen (GSM)

Unter gemeinschaftsbezogenen Sanktionen und Massnahmen, wird ein neuartiges Sanktionensystem mit einer Anzahl von nicht-freiheitsentziehenden Strafen und Anordnungen verstanden. Eine besondere Eigenart dieser Sanktionen bestehen darin, dass sie meist dann wirkungsvoll eingesetzt werden können, wenn sich der Klient kooperativ verhält. In der Empfehlung Nr. R(92)16 des Europarats werden gemeinschaftsbezogene Sanktionen und Massnahmen (GSM) als «Sanktionen und Massnahmen verstanden, die den Straftäter in der Gemeinschaft belassen, und verbunden sind mit einer Beschränkung seiner Freiheit durch die Auferlegung von Bedingungen und/oder Verpflichtungen, und die von einer Körperschaft durchgeführt werden, die rechtlich zu diesem Zweck eingesetzt wurde, und jede Sanktion, die durch ein Gericht oder einen Richter verhängt wird, als auch unterschiedliche Arten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ausserhalb einer Strafanstalt».

In der Schweiz wurden in den vergangenen 10 Jahren unter Mitwirkung der Bewährungshilfe sowohl Modellversuche als auch einige Projekte der GSM erarbeitet und umgesetzt. Dazu gehören die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen wie gemeinnützige Arbeit, Wiedergutmachung bzw. Täter-Opfer-Ausgleich, kognitiv verhaltensorientierte Lern- und Trainingsprogramme sowie der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Kombination mit zusätzlichen intensiven Aufsichts-, Behandlungs- und Anwesenheitsauflagen wird ebenfalls häufig angewendet. Der eigentliche Wert dieser gemeinschaftsbezogenen Sanktionen und Massnahmen besteht in der Tatsache, dass sie auf ganz andere Weise zur Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft beitragen. Von den neuartigen gemeinschaftsbezogenen Sanktionen und Massnahmen haben sich in der Schweiz besonders die gemeinnützige Arbeit und das Electronic Monitoring fest etabliert.

5. Statistische Angaben

5.1 Gemeinnützige Arbeit in der Schweiz

Seit 1996 ist die gemeinnützige Arbeit (GA) als Vollzugsform unbedingter Strafen und für das Bussenabverdienen mit einer Ausnahme in allen Kantonen eingeführt worden. Zusammen mit einer zunehmenden Akzeptanz der GA sind die Einsätze entsprechend von 1100 auf 4100 angestiegen, wobei die Abschlussquote hohe 92% beträgt. Es handelt sich vornehmlich um Männer (2002: 92%), mit mehrheitlich schweizerischer Staatszugehörigkeit (rund 70%), die im Durchschnitt etwas älter als Personen im Vollzug sind. GA-Leistende werden mit Reinigungs- und technischen Arbeiten betraut und im Küchendienst eingesetzt. Jährlich werden durch diese alternative Vollzugsform unbedingter Strafen rund 300 Haftplätze weniger benötigt, wobei das Potential dieser Vollzugsform noch nicht ausgeschöpft ist.

5.2 Elektronisch überwachter Strafvollzug

Am 1.9.1999 eingeführt, wird die Form des elektronisch überwachten «Hausarrests» bisher nur in 6 Kantonen eingesetzt. Seither wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 respektive 245, 182 und 185 Vollzüge vollzogen. Auch hier wurde mit 94% eine sehr hohe Abschlussquote erreicht. Jährlich wurden durch diese Massnahme zwischen 34 und 45 Haftplätzen weniger benötigt. Das Anwendungspotential dieser alternativen Vollzugsform ist noch nicht ausgeschöpft.

6. Zusammenfassung der Aufgabenübersicht

Die Bewährungshilfearbeit wird nach Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine noch anspruchsvollere Aufgabe als bislang werden. Nach einem nicht mehr zeitgemässen Verständnis, wonach das ehemalige Ziel der Bemühungen die Stärkung der Eigenverantwortung, die soziale Integration und administrative Kontrolle darstellte und im Blickpunkt der psychosozialen Betreuung stand, werden neu die Rückfallprävention bzw. die Rückfallverhinderung, die soziale Integration, Wiedergutmachung und eine verstärkte deliktorientierte Arbeit in den Vordergrund gerückt. Vermehrte Anordnung von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug

wird voraussichtlich eine zukünftige zusätzliche Fallbelastung für die Bewährungsdienste zur Folge haben.

Eine Berichterstattung über die Verhältnisse der zu beurteilenden Person zu einer Geldstrafe gemäss Artikel 34 bis 36 des revidierten Strafgesetzbuches wird, vorbehaltlich allfälliger anderer Regelungen, in Zukunft vielfach den Bewährungsdiensten zufallen.

B. Die Bewährungsdienste der Zukunft

1. Neue Aufgaben

1.1 Rückfallverhinderung

Viele Fachleute stellen bezüglich der geforderten Rückfallverhinderung einen Bedarf des Einsatzes von wissenschaftlich fundierten Instrumenten zur Personenbeurteilung, zur Risikoanalyse und Interventionsplanung fest. Eine Fokussierung auf das Ziel der Rückfallprävention entspricht einer neuen Aufgabe im Artikel 93 Absatz 1 des revidierten Strafgesetzbuches. Diese sich abzeichnende Entwicklung wird vielerorts zur Neuausrichtung von Bewährungshilfearbeiten führen.

1.2 Die Vollzugsbehörde ordnet bei bedingten Entlassungen in der Regel Bewährungshilfe an

Eine vermehrte Anordnung von Bewährungshilfe wird zu einer erhöhten zusätzlichen Fallbelastung führen und sowohl konzeptionelle und organisatorische als auch finanzielle Fragen aufwerfen.

1.3 Rekrutierung von zusätzlichen freiwilligen Bewährungshelferinnen

Die Bewährungsdienste benötigen die Unterstützung von zusätzlichen freiwilligen Bewährungshelferinnen und haben vermehrt freiwillige Bewährungshelferinnen zu rekrutieren, auszubilden und in der Betreuungsarbeit zu begleiten.

1.4 Zusätzliche Abklärungsgespräche für Behörden

Die im revidierten Strafgesetzbuch in Artikel 34 bis 36 (Geldstrafe) erwähnte Aufgabe der Berichterstattung über die sozialen Verhältnisse der zu verurteilenden Person wird, wie bereits erwähnt, meist den Bewährungsdiensten zufallen.

2. Qualitätssicherung in der Bewährungshilfe

Die Qualitätssicherung in der Bewährungshilfe wird in Zukunft vermehrt ein wichtiges Thema der Bewährungsdienste. Der Zielkonflikt zwischen ethischen und sozialarbeiterischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Vorstellungen der Geldgeber, wird vermehrt zu Überprüfungen der konkreten Arbeitsangebote und der Art und Weise der Leistungserbringung sowie allenfalls zu konzeptionellen Anpassungen der Bewährungshilfe-Arbeit führen. Die Messung des Erfolges im Hinblick auf Rückfallverhinderung, Rückfallprävention und Reintegration wird je länger je mehr sowohl von Fachleuten als auch von der Öffentlichkeit beachtet werden.

3. Das Berufsbild

Das heute bestehende Berufsbild des Bewährungshelfers wird weiterhin Gegenstand von lebendigen Auseinandersetzungen bleiben. Der Kanton Zürich schuf im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Strafvollzugsbehörden und der Bewährungsdienste, vor über drei Jahren den Beruf des Fallverantwortlichen: Eine Bewährungshelferin bzw. Sozialarbeiterin, welche sowohl für die Beratung und Unterstützung als auch für die Regelung des Vollzuges für ihren Klienten zuständig und verantwortlich ist. Die Fallverantwortliche ist also unterstützende wie auch Entscheidungsinstanz in Vollzugsfragen. Ob andere Kantone diesem Beispiel folgen werden, ist noch vollständig offen.

4. Aus- und Weiterbildung

Die Schweizerischen Direktorinnen und Direktorenkonferenz und die Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe verfolgen seit einigen Jahren das Projekt des Aufbaus einer Nachdiplom-Ausbildung: *Bewährungshelferin, Bewährungshelfer*. Vertreter dieser beiden Organisationen diskutieren zurzeit, mit einem von der Schweizerischen Justizdirektorenkonferenz beauftragten Sachverständigen aufgrund des Artikels 377 Absatz 5 des revidierten Strafgesetzbuches, über die Möglichkeiten einer vertieften Zusammenarbeit. Angestrebt wird dabei die zukünftige intensive Zusammenarbeit mit der Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, welche in Zukunft die oben erwähnte Nachdiplom-Ausbildung in deutscher sowie in französischer Sprache anbieten würde. Entscheide, ob und wie dieser Ausbildungsgang geschaffen werden kann, sind jedoch erst gegen Ende des Jahres 2004 zu erwarten.

Hans-Ulrich BRUNI

*AFS Bewährungshilfe Basel-Stadt
Postfach 215, CH-4024 Basel
E-Mail: hans-ulrich.bruni@bs.ch*

Daniel FINK

*Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe,
CH-2010 Neuchâtel
E-Mail: daniel.fink@bfs.admin.ch*